

# Chartervertrag

zwischen der Firma  
**SOARING-SYSTEMS Dipl.-Ing. Christoph Matkowski**  
**Wilhelm-Holzamer-Straße 18**  
**64646 Heppenheim**  
**als Vercharterer**  
**- kurz V -**

**und**

Name: .....

Wohnort: .....

Tel.: .....

Luftfahrerschein Nr. (Kopie bitte beilegen): .....

Gültig bis: .....

Segelflugstunden nach Scheinerhalt: .....

nachfolgend **Charterer** genannt ( - kurz **C** -), kommt folgender Vertrag zustande.

- 1) Die Firma SOARING SYSTEMS Dipl.-Ing. Christoph Matkowski verchartert das Segelflugzeug: **LS8-18, Baujahr 1996, Kennzeichen D-3832 „SK“, Werknummer: 8089**, einschließlich Instrumentierung (E-Vario+Rechner+GPS LX5000FAI, Funkgerät Becker 4201, mech. VARIO mit MC-Ring, Fahrtmesser, Höhenmesser 57mm mit Ring, Kompass) Rettungsfallschirm Martens, Cobra-Anhänger HP-XJ436 und sämtlichen Zubehör gemäß Ausrüstungsverzeichnis, an den Charterer für die ausschließlich eigene Nutzung. Weitere Benutzung von anderen Piloten muss von der Firma SOARING SYSTEMS Dipl.-Ing Christoph Matkowski genehmigt und schriftlich bestätigt werden. C versichert, im Besitz einer gültigen Erlaubnis, einer gültigen Berechtigung für dieses Luftfahrzeug sowie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Ziehen des Transportanhängers zu sein und verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand nicht Dritten zu überlassen.

- 2) Der Zeitraum für die Vermietung beginnt am ..... und endet am.....

Das Segelflugzeug kann am Vortag d.h. am ..... abgeholt werden und am Folgetag (.....) abgegeben werden.

- 3) Die Charter-Gebühr beträgt..... **Wochen x 770 €/Woche = ..... € incl. 16% MwSt.**

**(i.W.:.....).**

50% der vollen Chartergebühr sind fällig bei Vertragsabschluss. C verpflichtet sich diesen Betrag auf folgendes Konto

**SOARING-SYSTEMS**  
**Christoph Matkowski**  
**Konto - Nr. 117 031 349, BLZ 508 501 50**  
**bei der Sparkasse Darmstadt**

anzuzahlen.

Die Reservierung des Flugzeuges wird erst mit dem ordnungsgemäßen Eingang der Anzahlung wirksam.

**Bei Rücktritt vom Chartervertrag wird dieser Betrag von V für entgangenen Nutzen einbehalten.**

Der Restbetrag von 50% wird spätestens 21 Tage vor Übernahme zur Zahlung fällig.

Eine Kaution von 2.000,-- € ist bei der Übernahme zu hinterlegen.

- 4) Geht die Restzahlung nicht fristgerecht ein, so kann der V nach Mahnung und Fristsetzung den vorliegenden Vertrag stornieren und das Flugzeug anderweitig vermieten.
- 5) Will oder kann der C das Flugzeug nicht am vereinbarten Ort und zum festgelegten Termin übernehmen, so kann er schriftlich vom Vertrag zurücktreten.
- 6) Standort für die Übernahme ist Heppenheim Flugplatz falls kein anderer Ort vereinbart wurde.
- 7) Eine Verlängerung oder Verkürzung der Charterdauer ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des V gestattet. Bei ungenehmigter Verlängerung verdoppelt sich der Mietpreis, während bei ungenehmigter Verkürzung keine Rückerstattung erfolgt.
- 8) Der Mietpreis gilt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.
- 9) Bei Beschädigung werden keine Ausfalltage erstattet.
- 10) Das Flugzeug ist haftpflicht- und kaskoversichert.  
Die Haftpflicht deckt Personen- und Sachschaden im Haftpflichtfall bis zu einem Gesamtbetrag von 1.875.000,-- €  
Die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung beläuft sich auf 2.000,-- €, was bedeutet, dass der Charterer die Kosten für jegliche Schäden am Flugzeug, welche von der Kaskoversicherung abgedeckt sind, bis zu einer Höhe von 2.000, -- € selbst zu tragen hat.  
Für andere Schäden, welche von der Kaskoversicherung nicht abgedeckt sind, haftet der Charterer in vollem Umfang.
- 11) **Die Selbstbeteiligung von 2.000,-- € ist spätestens bei Übernahme des Flugzeuges in bar oder per bankbestätigtem Scheck zu hinterlegen.** Sie wird bei der Rückgabe des Flugzeuges unverzüglich erstattet, soweit kein Schaden am Flugzeug entstanden ist und die zulässigen Betriebsgrenzen nicht überschritten wurden.
- 12) Der Anhänger ist nicht kaskoversichert, ein etwaiger Schaden daran geht voll zu Lasten des Charterers. Ebenso besteht keine Insassensitzplatzversicherung für das Flugzeug.
- 13) Die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges übernimmt die Haftung für Fremdschäden.
- 14) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beschädigungen am Flugzeug und Anhänger, welche sich im normalen Betrieb ergeben, ebenfalls mit Selbstbeteiligung verrechnet werden.  
Hierzu zählen unter anderem:
  - Riss in der Kabinenverglasung
  - Kratzer an der Cockpitunterseite nach einer Außenlandung oder Landung mit eingezogenem Fahrwerk
  - Schrammen, Lackrisse
  - Beschädigungen am Flugzeug und Anhänger durch fehlerhafte Bedienung
- 15) Das Flugzeug wird in einwandfreiem Zustand übergeben. Dies betrifft auch das Finish des Flugzeuges. Als Schaden im Sinne dieser Mietvereinbarung gelten selbstverständlich auch Schäden an der Oberfläche des Flugzeuges, die die Lufttüchtigkeit nicht beeinflussen (z.B. Kratzer, Schrammen, Lackrisse, usw.). Auch für solche Schäden hat der Charterer uneingeschränkt aufzukommen.

Die Parteien verpflichten sich, sowohl bei Übergabe, als auch bei Rückgabe (nur bei Tageslicht) eine gemeinsame Inaugenscheinnahme des Vertragsgegenstandes durchzuführen und den Zustand in einem Protokoll festzuhalten.

Bei Uneinigkeiten über den Inhalt des Protokolls sind die strittigen Punkte hervorzuheben und Fotos anzufertigen.

Sollte eine Rückgabe des Vertragsgegenstandes - sei es aus wetterbedingten oder anderen, etwa technischen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des C fallen - nicht möglich sein oder muss V das Luftfahrzeug selbst zurückholen oder zurückholen lassen, trägt C die mit der Zurückholung verbundenen Kosten und ferner die Mindestabnahmekosten für eine ganztägige Charterung für entgangenen Nutzen je angefangenen Kalendertag.

- 16) Der Charterer ist verpflichtet sich mit dem Flug- und Betriebshandbuch vertraut zu machen. C verpflichtet sich weiter, den Vertragsgegenstand entsprechend und gemäß den im Flug- und Betriebshandbuch festgelegten Flug- und Betriebsverfahren sowie unter Beachtung der

luftrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu betreiben, sowie pfleglich zu behandeln.

**Das Mitführen von Wasserballast ist bei Höhenflügen untersagt, und auch bei Zusatz von Frostschutzmitteln nicht gestattet!**

**Das Flugzeug ist grundsätzlich nur im Transportanhänger zu lagern (oder zu hangarieren) und darf niemals über Nacht im Freien abgestellt werden.**

**Das Flugzeug ist so zu sichern, dass einem evtl. Diebstahl vorgebeugt wird.**

- 17) Ansprüche an den Vercharterer, die über die Rückerstattung der Anzahlung hinausgehen, für den Fall, dass das Flugzeug aus Termingründen, Beschädigungen z.B. aus Vorcharter bzw. höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung gestellt werden kann, sind ausgeschlossen.
- 18) Das Flugzeug darf ausschließlich nur an die im Vertrag genannten Personen überlassen und geflogen werden.
- 19) Bei Schäden muss der Charterer den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes tragen. Die entsprechende Belastung kann noch bis zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres erfolgen.
- 20) Der Rettungsfallschirm wurde nicht regelmäßig gepackt und nicht einer jährlichen Nachprüfung unterzogen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 21) Reparaturen dürfen nur von einem luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt werden, nachdem die Zustimmung der zuständigen Kaskoversicherung eingeholt wurde. (Herr Thomas Proegler Tel./FAX: +49-(0)-6201-73593).  
C verpflichtet sich weiter, alle Schäden, die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, auf eigene Kosten und so schnell als technisch möglich sach- und fachgerecht beheben zu lassen. Dabei ist der schnellen Reparatur Priorität vor einer besonders kostengünstigen Reparatur einzuräumen, um den dem V entgangenen Nutzen zu minimieren. V kann dabei dem C vorgeben, bei welchem LTB diese Reparatur durchzuführen ist, wenn C nicht eine gleichwertige und ebenso schnelle Reparatur in die Wege leiten kann. C ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in jedem Falle in einen gleichwertigen Zustand zu versetzen, in welchem er sich bei der Übernahme befand.
- 22) Der Charterer verpflichtet sich, das gecharterte Flugzeug entsprechend seiner Flugerfahrung und nur innerhalb der zulässigen Betriebsgrenzen (entsprechend dem Flughandbuch) zu betreiben.
- 23) Der Charterer verpflichtet sich, alle während des Betriebes aufgetreten Schäden und Störungen, auch leichtern Art (harte Landungen etc.) sowie alle ihm aufgefallenen Mängel spätestens am Tage der Rückgabe, dem Vercharterer schriftlich mitzuteilen. Diese Maßnahmen dienen der Sicherheit der nachfolgenden Kunden.
- 24) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt
- 25) Sonstige Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Sie bedürfen immer einer Schriftform.

**Heppenheim, den .....**

.....  
**Christoph Matkowski**  
**SOARING SYSTEMS**

.....  
**Der Charterer**

**Gerichtsstand ist 64646 Heppenheim.**

Tel +49-(0)6252-966844  
Fax +49-(0)6252-966845  
**Mobil +49-(0)171-31 36 241**  
USt-IdNr. DE165936417

Email: [Info@soaring-systems.com](mailto:Info@soaring-systems.com)  
Internet: <http://www.soaring-systems.com>